



## Niederschrift über die öffentliche 10. Sitzung des Gemeinderates

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 24.11.2020  
Beginn: 19:15 Uhr  
Ende: 23:00 Uhr  
Ort: im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

---

### Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Genehmigung der öffentlichen Teile der Niederschriften über die 8. Sitzung des Gemeinderats am 06.10.2020 mit Fortführung am 20.10.2020 und 9. Sitzung des Gemeinderats am 27.10.2020
- 3 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 4 Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden
- 5 Kommandantenwahl bei der Freiwilligen Feuerwehr Unterbrunn, Bestätigung der neugewählten Kommandanten **O/0127/XV.WP**
- 6 Digitalpakt Schule; hier: Fördermittel und Eigenleistung **O/0120/XV.WP**
- 7 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Gauting (Erschließungsbeitragssatzung-EBS) **O/0123/XV.WP**
- 8 Wahl zum Seniorenbeirat 2021; hier: Terminplan **O/0111/XV.WP**
- 9 Richtlinien der Gemeinde Gauting zur Förderung der Kultur **O/0121/XV.WP**
- 10 Haerlin`sche und Ludwig und Marie Therese Sozialstiftung; Überarbeitung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen **O/0125/XV.WP**
- 11 Weihnachtsspendung an Hilfebedürftige und Mitglieder von Unser Club aus dem Stiftungshaushalt **O/0112/XV.WP**
- 12 Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Gauting. Vorlage zur Kenntnisnahme und Beauftragung Rechnungsprüfungsausschuss **O/0131/XV.WP**
- 13 Strukturgutachten; Entscheidung zur Beschlussfassung **Ö/0135/XV.WP**
- 14 Beschluss über den Jahresantrag der Gemeinde zur Aufnahme in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm "Lebendige Zentren" im Programmjahr 2021 **Ö/0133/XV.WP**
- 15 Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen; Einleitungsbeschluss zur förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebiets für das Bahnhofsareal und die Ortsmitte von Gauting **Ö/0086/XV.WP**
- 16 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um 19:15 Uhr die öffentliche 10. Sitzung des Gemeinderates und begrüßt alle Anwesenden.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **0195 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung**

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger stellt fest, dass die Ladung zur 10. Sitzung des Gemeinderates am 24.11.2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.

GRin Köhler stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, TOP 15 „Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen...“ auf TOP 7 vorzuziehen.

Die 1. Bürgermeisterin stellt den Antrag von GRin Köhler zur Abstimmung.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt, TOP 15 „Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen...“ auf TOP 7 vorzuziehen.

**Ja 28 Nein 0**

### **0196 Genehmigung der öffentlichen Teile der Niederschriften über die 8. Sitzung des Gemeinderats am 06.10.2020 mit Fortführung am 20.10.2020 und 9. Sitzung des Gemeinderats am 27.10.2020**

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger teilt mit, dass kurzfristig Formulierungswünsche zum Protokoll der 8. Sitzung des Gemeinderates eingegangen seien. Dadurch werde die Genehmigung der Protokolle vom 06.10.2020 und 20.10.2020 auf die Sitzung am 08.12.2020 verschoben.

In diesem Zusammenhang weist die 1. Bürgermeisterin darauf hin, dass es sich bei den Protokollen um keine Verlaufsprotokolle handle, sondern vielmehr um Ergebnisprotokolle, die ggf. mit den wesentlichen Inhalten der Beratung ergänzt werden.

**Beschluss:**

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 9. Sitzung des Gemeinderats am 27.10.2020 wird ohne Einwand genehmigt.

**Ja 28 Nein 0**

### **0197 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse**

Keine

**0198 Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden**

Bahnhof Gauting – Handwerkerprogramm 2020

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger informiert über ein Schreiben der Bahn AG, in dem mitgeteilt wurde, dass der Bahnhof Gauting Teil des Handwerkerprogramms 2020 sei. Das Handwerkerprogramm soll als Konjunkturimpuls die regionale Wirtschaft stärken und zur Sicherung von Arbeitsplätzen kleiner und mittelständischer Handwerksbetriebe beitragen.

Nachfolgende Sanierungsmaßnahmen werden für 265.000 Euro umgesetzt:

- Sanierung der Treppen
- Erneuerung des Bodenbelags einschließlich des Unterbaus in der Unterführung
- Malerarbeiten in der Unterführung
- Instandsetzung von Bahnsteigdächern und den Überdachungen zu den Treppen
- Erneuerung eines Sicherheitszaunes
- Erneuerung des gepflasterten Vorplatzes

**0199 Kommandantenwahl bei der Freiwilligen Feuerwehr Unterbrunn, Ö/0127/XV.WP  
Bestätigung der neugewählten Kommandanten**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Wortmeldung: keine

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger gratuliert den neugewählten Kommandanten Herrn Maenner und Herrn Schönberger und dankt ihnen, dass sie dieses verantwortliche Amt übernehmen.

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0127.
2. Nach ordnungsgemäß durchgeführter Wahl ( Art. 8 Abs.2 BayFwG und § 3 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren) und nach vorgeschriebener Anhörung des Kreisbrandrats wird gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG Herr Ferdinand Maenner als 1. Kommandant und Herr Sebastian Schönberger als 2. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Unterbrunn bestätigt.

**Ja 28 Nein 0**

**0200 Digitalpakt Schule; hier: Fördermittel und Eigenleistung**

**O/0120/XV.WP**

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger  
Sie begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt

Herrn Simon Küffer, Koordinator für die Digitalisierung an Schulen im Landkreis Starnberg  
Herrn Studiendirektor Jürgen Kaletta; stellvertretender Schulleiter Otto-von-Taube-Gymnasium  
Frau Bettina Aufhauser, Rektorin Grundschule an der Würm Stockdorf  
Frau Karin von Seydlitz, 1. Konrektorin Grundschule Gauting  
Frau Isolde Wengenmayer, Schulleiterin Paul-Hey-Mittelschule

In einem Vortrag stellen die Herren Küffer und Hecker die Fördergrundlagen, die geplanten Maßnahmen sowie die Auswirkungen im Sinne der Eigenleistungen dar.

Im Anschluss berichten die Vertreter der einzelnen Schulen über den sowohl aktuellen als auch angestrebten Stand der digitalen Ausstattung der jeweiligen Schule. Hierbei wird die Bedeutung der digitalen Hilfsmittel zur Umsetzung einer zielgerichteten, zukunftsorientierten Unterrichtsgestaltung klar herausgestellt.

Es folgen Wortmeldungen der GRe Hundesrügge, Klinger, Kössinger, Rindermann, Mc Fadden

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0120.

**Kenntnis genommen**

**0201 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Gauting (Erschließungsbeitragssatzung- EBS) Ö/0123/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Wortmeldung: GRe Dr. Ilg, Ebner, Jaquet, Vilgertshofer

In der Diskussion wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Erschließungsbeitragssatzung vorwiegend für Neubaugebiete Anwendung finde.

Mit der heutigen Beschlussfassung werde die bereits vorhandene, jedoch nicht mehr rechtskonforme Satzung abgelöst.

**Beschluss:**

- 1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Ö0123).**
- 2. Der Gemeinderat beschließt folgende Erschließungsbeitragssatzung als Ersatz für die bisher geltende Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Gauting vom 10.11.1987 zu erlassen:**

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Gauting (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)**

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) und Art. 2 Abs.1, Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit § 132 und § 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) folgende

## Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Gauting (Erschließungsbeitragsatzung – EBS)

### § 1

#### Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Gauting Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2

#### Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

bis zu einer Straßenbreite  
(Fahrbahnen, Rad-  
wege, Gehwege,  
kombinierte Geh- und  
Radwege) von

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2   | 7,0 m            |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3<br>bei einseitiger Bebaubarkeit  | 10,0 m<br>8,5 m  |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,<br>Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten,<br>Mischgebieten |                  |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7<br>bei einseitiger Bebaubarkeit   | 14,0 m<br>10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0<br>bei einseitiger Bebaubarkeit  | 18,0 m<br>12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6  | 20,0 m           |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6  | 23,0 m           |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten  |                  |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0   | 20,0 m           |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6  | 23,0 m           |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0  | 25,0 m           |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0  | 27,0 m           |
| 5. Industriegebieten   |                  |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0   | 23,0 m           |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0  | 25,0 m           |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0  | 27,0 m           |

- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen,

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

### **§ 4**

#### **Abrechnungsgebiet**

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

### **§ 5**

#### **Gemeindeanteil**

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

### **§ 6**

#### **Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes

(§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde

(§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Be-

bauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.

2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB).

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand-<sup>1</sup> oder Firsthöhe<sup>2</sup> aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

---

<sup>1</sup> Die Wandhöhe wird nach unten durch den Schnittpunkt der natürlichen Geländeoberfläche mit der Außenwand, nach oben durch den Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder den oberen Abschluss der Wand bestimmt.

<sup>2</sup> Die Firsthöhe wird nach unten durch den Schnittpunkt der natürlichen Geländeoberfläche mit der Außenwand, nach oben durch die Oberkante des Dachfirstes bestimmt.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

## **§ 7**

### **Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

## **§ 8**

### **Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

## **§ 9**

### **Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

## **§ 10**

### **Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

## **§ 11**

### **Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

## **§ 12**

### **Vorausleistungen**

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

## **§ 13**

### **Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 14**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

## § 15

### Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

## § 16

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Gauting, den **Datum der Unterzeichnung**

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

3. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung des Beschlusses, insbesondere der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung, beauftragt.

Ja 28 Nein 0

---

**0202 Wahl zum Seniorenbeirat 2021; hier: Terminplan**

**O/0111/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger  
Wortmeldung: keine

#### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0111 vom 22.10.2020.
2. Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Terminplan zu und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der Seniorenbeiratswahl.

Ja 28 Nein 0

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Wortmeldungen: GRe Dr. Wenzel, Dr. Sklarek, Beyzer, Ebner, Berchtold, Pahl, Vilgertshofer, Derksen, Mc Fadden, Moser, Klinger, Deschler, Platzer M.

GRin Dr. Wenzel regt an, dass zu Ziffer I, Absatz 1 das Wort „freiwillige“ entfallen solle, da die Kultur einen hohen Stellenwert in einer Gemeinde einnehme.

Die 1. Bürgermeisterin weist darauf hin, dass der Stellenwert der Kultur in der Gemeinde in der Präambel zum Ausdruck komme. Dass es sich bei der Kulturförderung um eine freiwillige Leistung handele, richte sich nach Art. 140 der Verfassung des Freistaats Bayern.

GR Berchtold regt folgende Ergänzungen an:

- Ziffer III 2c:  
„Vor einer *erneuten Auszahlung einer Förderung* muss der Verwendungsnachweis....“
- Ziffer IV 2d:  
„Die verbindlichen Förderzusagen Dritter (z.B. Kulturfonds Bayern), falls eine solche Förderung beantragt wurde. Sollte eine Förderzusage noch nicht vorliegen, ist der Förderantrag beizufügen.“

Des Weiteren schlägt er vor, dass der Betrag für Kleinzuschüsse von 600 € auf 2.000 € erhöht werde (s. Ziffer VIII).

Nachdem diese Erhöhung einigen Ratsmitgliedern zu hoch erscheint, schlägt GR Dr. Sklarek vor, die Kleinzuschüsse auf 1.000 € zu begrenzen.

Nach Fortführung der Diskussion stellt GR Dr. Sklarek einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Diskussion und Abstimmung über die Beträge 1.000 € und 2.000 €

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger stellt den Antrag von GR Dr. Sklarek auf Beendigung der Diskussion zur Abstimmung.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt, die Diskussion zu beenden.

**Ja 27 Nein 1**

Die 1. Bürgermeisterin stellt die Erhöhung der Kleinzuschüsse in der Folge des weitestgehenden Vorschlags zur Abstimmung.

Es ergehen folgende **Beschlüsse**:

Der Gemeinderat beschließt, die Kleinzuschüsse von 600 € auf 2.000 € zu erhöhen.

**Ja 11 Nein 17**

Der Gemeinderat beschließt, die Kleinzuschüsse von 600 € auf 1.000 € zu erhöhen.

**Ja 28 Nein 0**

GRin Dr. Wenzel schlägt vor, Satz 2 der Präambel mit dem Wortlaut „im Rahmen des kommunalen Kulturauftrags,...“ zu ergänzen.

Die 1. Bürgermeisterin stellt den Vorschlag von GRin Dr. Wenzel zur Abstimmung.

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt Satz 2 der Präambel wie folgt zu ergänzen:

„Ziel der vorliegenden Richtlinien ist es, *im Rahmen des kommunalen Kulturauftrags*, die Arbeit dieser Personen und Einrichtungen zu fördern sowie ....“

**Ja 28 Nein 0**

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger stellt den geänderten Beschlussvorschlag zur Abstimmung. Sie regt an, die Richtlinien zum 01.01.2021 in Kraft zu setzen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Vorlage Ö/0121
2. Der Gemeinderat beschließt, Richtlinien der Gemeinde Gauting zur Förderung der Kultur zum 01.01.2021 in Kraft zu setzen.
3. Die Richtlinien sind Bestandteil dieses Beschlusses.

## **Richtlinien der Gemeinde Gauting zur Förderung der Kultur**

Die in Gauting tätigen Künstlerinnen und Künstler, kulturellen Vereinigungen, Gruppen und Initiativen sind wesentliche Träger des gesellschaftlichen Lebens. Ziel der vorliegenden Richtlinien ist es, im Rahmen des kommunalen Kulturauftrags, die Arbeit dieser Personen und Einrichtungen zu fördern sowie sie in ihrer Leistungsfähigkeit und Innovationsfreudigkeit zu stärken, ihre Arbeit zu unterstützen sowie den Bürgerinnen und Bürgern die Teilhabe am kulturellen Leben der Gemeinde zu ermöglichen.

**I. Allgemeiner Grundsatz:**

1. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
  - 1.1 Der Gemeinde Gauting steht es frei, für welche Zwecke, auf welche Weise und in welcher Höhe sie unter Berücksichtigung der Haushalts- und Finanzlage und entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit freiwillige Förderungen gewährt.
2. Förderungswürdig sind nur solche Anträge, die sich auf der Grundlage der demokratischen Grundordnung bewegen und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaates Bayern anerkennen.

**II. Voraussetzungen für die Förderung:**

1. Zuschüsse werden gewährt an:

- a) Natürliche Personen, die einen Beitrag zum kulturellen Leben in Gauting zu leisten beabsichtigen.
  - b) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die vorwiegend gemeinnützige kulturelle Zwecke verfolgen und ihren Sitz in der Gemeinde Gauting haben.
  - c) Veranstalter, die schwerpunktmäßig in der Gemeinde Gauting Projekte und Veranstaltungen durchführen, wenn das Projekt oder die Veranstaltung ohne Mithilfe der Gemeinde Gauting nicht oder nicht in notwendigem Umfang möglich wäre.
2. Ein Verein sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Sitz in der Gemeinde Gauting haben sowie mindestens ein Jahr bestehen und aktiv gearbeitet haben.
  3. Die Gesamtfinanzierung muss unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung grundsätzlich gesichert sein. Als angemessene Eigenbeteiligung können auch die vom Zuschussempfänger erbrachten Sach- und Arbeitsleistungen in entsprechender Höhe gelten.
  4. Die Förderung wird in der Regel nicht gewährt, wenn eine ausreichende Unterstützung durch Dritte gegeben oder möglich ist.
  5. Es werden nur Projekte bewilligt, deren Realisierung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen hat.
  6. Kommerzielle Projekte bzw. Veranstaltungen, die auf eine reine Gewinnerzielung abzielen, sind von der Förderung ausgeschlossen, soweit die Mehreinnahmen nicht für einen Reinvest in eine kulturelle Veranstaltung in der Gemeinde Gauting eingesetzt werden.

### **III. Fördermöglichkeiten:**

1. Als Förderungsmöglichkeiten kommen insbesondere in Betracht:
  - a) Besondere Zuschüsse zu Projekten, z.B. Veranstaltungen, Veröffentlichungen etc. (Projektförderung)
  - b) Gewährung von Sach- bzw. Personalleistungen
  - c) Institutionelle Förderung
2. Besondere Zuschüsse zu Projekten können zur Restfinanzierung gewährt werden. Dabei gelten folgende Bedingungen:
  - a) Vorrangig werden solche Projekte gefördert, die in Bereichen stattfinden, die die Gemeinde selbst nicht oder nur in geringem Maße anbietet.
  - b) Durch Vorlage von Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan muss nachgewiesen sein, dass die gesamte Finanzierung des jeweiligen Projektes gesichert ist. Es muss ferner die ordnungs-

gemäße Abwicklung des zu fördernden Projektes gewährleistet sein.

- c) Vor einer erneuten Auszahlung einer Förderung muss der Verwendungsnachweis für bereits geförderte Projekte erbracht sein.
3. Im Rahmen ihrer tatsächlichen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann die Gemeinde Gauting den Antragstellern zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Sach- (z.B. Überlassung von Räumen, Stellen der Bestuhlung) und Personalleistungen (z.B. organisatorische Hilfen) gewähren.

#### **IV. Antragsstellung**

1. Der Antrag ist form- und fristgerecht an folgende Adresse zu richten:  
Gemeinde Gauting, Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting
2. Dem Antragsformular sind folgende Anlagen beizufügen:
  - a) Die detaillierte Beschreibung der Konzeption, etwa in Form einer Projektbeschreibung, einer Programmvorschau bzw. eines Spielplans
  - b) Ein schlüssiger Kosten- und Finanzierungsplan (Formblatt kann angefordert werden)
  - c) Eine Angabe über den voraussichtlichen Termin und die Dauer des Projektes
  - d) Die verbindlichen Förderzusagen Dritter (z.B. Kulturfonds Bayern), falls eine solche Förderung beantragt wurde. Sollte eine Förderzusage noch nicht vorliegen, ist der Förderantrag beizufügen.
3. Förderungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanung nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt hat.
4. Anträge ab 5.000 Euro bedürfen einer Entscheidung im Haupt- und Finanzausschuss. Anträge ab 20.000 Euro bedürfen einer Gemeinderatsentscheidung.
5. Mit Abgabe des Antrages erkennt der Antragsteller die Zuschussrichtlinien an.

#### **V. Antragsfrist**

Die Anträge müssen vollständig bis spätestens 30. Juni des Vorjahres eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

#### **VI. Verwendungsnachweis**

1. Bewilligte Projektförderungen müssen bis spätestens 15. November des laufenden Jahres aktiv abgerufen werden.

2. Bewilligte, aber nicht in Anspruch genommene Förderungen verfallen mit Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres.
3. Nach Abschluss des Projekts ist der Gemeinde Gauting spätestens vier Monate nach Ende der geförderten Maßnahme ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Institutionen haben den Verwendungsnachweis bis spätestens vier Monate nach Beendigung des Wirtschaftsjahres vorzulegen.
4. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Anlagen beizufügen:
  - a) Eine Beschreibung des durchgeführten Projekts
  - b) Eine Aufstellung der endgültigen Kosten und der erzielten Einnahmen
  - c) Nachweise über Zuwendungen Dritter (sofern beantragt)

## **VII. Rückforderungsvorbehalt**

1. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Förderung bzw. fehlendem Verwendungsnachweis, behält sich die Gemeinde Gauting eine Rückforderung der Förderung vor.
2. Ebenso ist eine (teilweise) Rückforderung möglich, wenn durch den Zuschuss Gewinne erzielt werden. Es sei denn, es liegt eine Ausnahme gem. II. 6. vor.

## **VIII. Kleinzuschüsse bis 1.000 €**

Bei projektbezogenen Zuschüssen bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 € bestehen folgende Ausnahmen der Richtlinien:

1. Die Beantragung dieser Zuschüsse muss spätestens acht Wochen vor Projektbeginn schriftlich bei der Gemeinde erfolgen.
2. Eine Auszahlung erfolgt gegen Vorlage eines Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis soll unverzüglich nach Beendigung des Projektes eingereicht werden, jedoch spätestens bis zum 30. November des laufenden Jahres.
3. Projektbezogene Zuschüsse bis 1.000 € können nur im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

## **IX. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten:**

1. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Förderungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Gauting.
2. In begründeten Einzelfällen kann von den Bestimmungen der Richtlinien abgewichen werden. Der Gemeinderat muss der Abweichung zustimmen.

3. Die Richtlinien der Gemeinde Gauting zur Förderung der Kultur treten am 01.01.2021 in Kraft.

Gauting, den .....

.....  
Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

**Ja 28 Nein 0**

---

**0204 Haerlin`sche und Ludwig und Marie Therese Sozialstiftung; Über- Ö/0125/XV.WP  
arbeitung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen**

GRe Mc Fadden, Berchtold, Platzer M verlassen um 21.06 Uhr den Sitzungssaal und sind bei der Abstimmung dieses Tagesordnungspunktes nicht anwesend.

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger  
Wortmeldung: GRe Dr. Reißfelder-Zessin

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt die Beschlussvorlage (Drucksache Ö/0125) der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat folgt dem Empfehlungsbeschluss des Haupt- und Finanzausschuss und stimmt den Richtlinien der Haerlin`schen und Ludwig und Marie Therese Sozialstiftung für die Gewährung von Zuschüssen gemäß Anlage 1 zu.
3. Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.09.2020 in Kraft.

**Ja 25 Nein 0**

---

**0205 Weihnachtswendung an Hilfebedürftige und Mitglieder von Un- Ö/0112/XV.WP  
ser Club aus dem Stiftungshaushalt**

GRe Berchtold und Mc Fadden kehren um 21.09 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger  
Wortmeldung: keine

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung Nr. Ö 0 0112 des Fachbereichs 52 vom 12.11.2020.

2. Der Gemeinderat bewilligt die Zahlung von Weihnachtsgeldern an Hilfebedürftige und andere Personen mit geringem Einkommen sowie Mitglieder von Unser Club und Altenheimbewohner; Gesamtaufwand: 21.100,- €. Sofern eine Ergänzung des erfassten Personenkreises erforderlich wird, kann diese von der Verwaltung ohne eine weitere Anhörung des Haupt- und Finanzausschusses bzw. des Gemeinderates vorgenommen werden, wenn Hilfebedürftigkeit nach gleichartigen Merkmalen vorliegt.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird ermächtigt, die Liste der Zuwendungsempfänger im Hinblick auf die ordnungsgemäße Einhaltung der Richtlinien zu überprüfen.

**Ja 27 Nein 0**

---

**0206 Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Gauting. Vorlage zur Kenntnisnahme und Beauftragung Rechnungsprüfungsausschuss** **Ö/0131/XV.WP**

GR Platzer M. kehrt um 21.13 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger  
Herr Altenburger stellt die wichtigsten Eckzahlen nochmals mittels einer PowerPoint-Präsentation, die der Niederschrift beigefügt ist, dar.

Wortmeldung: GRe Rindermann, Köhler

Seitens der Ratsmitglieder wird kein konkreter Prüfauftrag an den Rechnungsprüfungsausschuss erteilt.

Es folgt die Abstimmung.

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0131/XV.WP über die Vorlage der Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Gauting mit Rechenschaftsbericht.
2. Der Gemeinderat beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der zeitnahen Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnung gemäß Art 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung i.V.m. Art 103 Gemeindeordnung für das Rechnungsjahr 2019 und erteilt hierfür keine besonderen Prüfungsaufträge an den Rechnungsprüfungsausschuss.
3. Der Gemeinderat genehmigt die in der Jahresrechnung enthaltenen über- und außerplanmäßigen Ansatzüberschreitungen, die noch nicht mit Einzelbeschluss durch den Haupt- und Finanzausschuss oder Gemeinderat bewilligt wurden oder im Rahmen des Rechnungsabschlusses durch Umbuchungen aufgrund von rechtlichen oder buchungstechnischen Erfordernissen entstanden sind. Die Deckung ist im Rahmen des Gesamthaushaltes 2019 gewährleistet.

**Ja 28 Nein 0**

---

**0207 Strukturgutachten; Entscheidung zur Beschlussfassung** **Ö/0135/XV.WP**

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

GRin Klinger stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Vertagung dieses Tagesordnungspunktes auf die 12. Sitzung des Gemeinderats am 08.12.2020.  
Grund hierfür sei die Anzahl der noch zu behandelnden Themen.

Die 1. Bürgermeisterin stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung zur Abstimmung.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt, den Tagesordnungspunkt „Strukturgutachten; Entscheidung zur Beschlussfassung“ auf die 12. Sitzung des Gemeinderats am 08.12.2020 zu vertagen.

**Ja 28 Nein 0**

**0208 Beschluss über den Jahresantrag der Gemeinde zur Aufnahme in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm "Lebendige Zentren" im Programmjahr 2021 Ö/0133/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger informiert, dass für das Jahr 2021 zusätzlich 40.000 € für das Projekte „Rahmenplan Bahnhofsareal, Teil 1“ mit aufgenommen werden solle. Dies sei in der vorliegenden Beschlussvorlage noch nicht beinhaltet.

Es folgen Wortmeldungen der GRe Köhler, Derksen, Klinger.

Der um das Projekt „Rahmenplan Bahnhofsareal, Teil1“ erweiterte Beschlussvorschlag wird zur Abstimmung gestellt.

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0133) vom 10.11.2020.
2. Der Gemeinderat erkennt den Bedarf an der Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen im Bereich Bahnhofsareal, Bahnhofstraße und Ortsmitte Gauting. Ziel der Durchführung dieser städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen ist die Beseitigung der in diesen Bereichen vorhandenen städtebaulichen und strukturellen Defizite sowie eine Aufwertung und Stärkung der Funktionen und städtebaulichen Qualitäten.
3. Der Gemeinderat fasst daher den Beschluss, für die Gemeinde Gauting die Aufnahme in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren“ im Programmjahr 2021 zu beantragen, um die weitere städtebauliche Entwicklung im Bereich Bahnhofsareal, Bahnhofstraße und Ortsmitte Gauting durch die Beantragung von Städtebaufördermitteln finanziell zu unterstützen.
4. Folgende Projekte sind im Jahresantrag der Gemeinde Gauting für das Bund-Länder Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren“ im Jahr 2021 und die anschließenden Fortschreibungsjahre zur Förderung anzumelden und im Haushalt der Gemeinde vorzusehen:

**Zeitraum der Durchführung mit Kostenschätzung in EURO:**

	2021	2022	2023	2024
Städtebauliche Beratungsleistungen Bahnhofsumfeld Gauting	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Rahmenplan Bahnhofsareal – Teil 1	40.000 €			
Umgestaltung Bahnhofsareal (Bahnhofplatz, P+R-Gelände, nördlicher Teil Bahnhofstraße)		2.125.000 €	2.125.000 €	
Sanierung Bahnhofsgebäude mit neuem Anbau (vorbehaltlich gesonderter Entscheidung Gemeinderat)		100.000 €	1.150.000 €	1.150.000 €
Wunderl-Hofareal Starnberger Str.: Verfahrenskoordination mit Bürgerbeteiligung	50.000 €			
Stadtmöblierung	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €

**Ja 28 Nein 0**

**0209 Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen; Einleitungsbeschluss zur förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebiets für das Bahnhofsareal und die Ortsmitte von Gauting Ö/0086/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger  
Herr Härta ergänzt, dass das Gebiet – wie in der Sitzung des Bauausschusses am 17.11.2020 vereinbart – um die Hubert-Deschler-Straße und einen Teil des Bahnwegs erweitert wurde. Die entsprechend aktualisierte Planskizze ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Wortmeldung: GRe Dr. Sklarek, Köhler

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0086) vom 09.11.2020.
2. Der Gemeinderat beschließt, die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Ortsmitte Gauting vom 09.08.1999 aufzuheben.
3. Der Gemeinderat beschließt, für den Bereich Ortsmitte und Bahnhofsumfeld von Gauting im Rahmen der Vorbereitung der Sanierung vorbereitende Untersuchungen gem. § 141 Abs. 3 BauGB durchzuführen. Grundlage der vorbereitenden Untersuchungen sind das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept für die Gemeinde Gauting aus dem Jahr 2019 und der Entwurf der Sanierungssatzung der Gemeinde Gauting für den Bereich Ortsmitte und Bahnhofsumfeld von Gauting.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschlüsse über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Ortsmitte Gauting vom 09.08.1999 und über

die Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen für den Bereich Ortsmitte und Bahnhofsumfeld von Gauting bekannt zu machen.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgesehene Sanierung gem. § 137 BauGB mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen zu erörtern und die von der Sanierung berührten Träger öffentlicher Belange an diesem Verfahren zu beteiligen.

**Ja 28 Nein 0**

## **0210 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten**

### Unterstützung der Kleinkunstszene

GRin Hundesrügge fragt nach, ob man diverse Künstler, die sonst auf unseren Weihnachtsmärkten ausstellen, durch die Möglichkeit eines Direktverkaufs im Atelier unterstützen könne. GR Ruhbaum informiert in seiner Funktion als Vorsitzender des Gewerbeverbands ZfG, dass die Herausgabe der Kontaktdaten datenschutzrechtlich nicht möglich sei.

### Inklusionsprojekt „Legorampen“ zur Förderung der Barrierefreiheit

GRin Dr. Reißfelder-Zessin informiert, dass ein Inklusionsprojekt „Legorampen“, initiiert von der Inklusionsbeauftragten der Gemeinde Gauting, Frau Ottmar, und einigen Schülern des OvTG gestartet worden sei.

Wer Legosteine hierfür spenden möchte, könne diese gerne bei ihr abgeben.

### Bauarbeiten entlang der Bahnhofstraße; hier: Gehweg in Höhe Buchhandlung

GRin Derksen fragt nach, ob der Gehweg in Höhe der Buchhandlung Kirchheim wieder eingerichtet werden könne, da die Fußgänger oftmals auf der Straße gehen.

Die 1. Bürgermeisterin führt aus, dass der Gehweg umgehend geöffnet werde, sobald der entsprechende Bauabschnitt fertiggestellt sei. Bis dahin bittet sie um Geduld und bittet die Fußgänger den Fußweg auf der anderen Straßenseite zu nutzen. Die entsprechenden Querungen seien eingerichtet. Die Sperrung des Gehwegs sei notwendig, da die Wasserleitung zur Baustelle gelegt werden müsse.

### Bauarbeiten entlang der Bahnhofstraße; hier: Standort der Ampel

Es wird angemerkt, dass die aus Richtung Ammerseestraße kommend zweite Ampel (Höhe „Vor Ort“) zu kurz nach der Kurve aufgestellt sei und daher sehr unübersichtlich ist.

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger sagt zu, die Information an das Staatliche Straßenbauamt Weilheim weiterzuleiten.

Gauting, den 30.11.2020

Monika Rieckhoff  
Schriftführung

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin